Anhang:

I. Grundlagen der Handlungsempfehlungen zur Minimierung von kurzfristigen Störungen durch Forstwirtschaft und Jagd

Folgende Handlungsempfehlungen dienen der Konkretisierung der Maßnahmen zur Minimierung von kurzfristig wirksamen Störeinflüssen, z. B. durch Waldarbeiten (Maßnahme S3) und Jagd (Maßnahme S4). Dafür ist eine zeitliche und räumliche Differenzierung notwendig.

Zeitliche Differenzierung

Da Störungen im Winter zu hohen Energieverlusten beim Auerhuhn führen können, gilt der Winter (01.12. bis 28.02.) als störungsempfindliche Zeit. Darüber hinaus gilt die Reproduktionszeit (01.03. bis 15.07.) als besonders störungsempfindliche Zeit, da es in Folge von Störungen oder Nestraub zu einem verminderten Aufzuchterfolg kommen kann. Im Zeitraum vom 16.07. bis 30.11. sind Störungen durch beispielsweise jagdliche, forstwirtschaftliche Maßnahmen oder touristische Aktivitäten als weniger kritisch zu betrachten.

Räumliche Differenzierung

Flächenbezogen können Auerhühner durch kurzzeitig wirkende Störfaktoren nur dort gestört werden, wo sie **aktuell vorkommen** (Flächen mit jüngeren Auerhuhnnachweisen)[14]. Als Anhalt kann das Kerngebiet des Vorkommens herangezogen werden. Allerdings nutzen die Tiere nicht alle Flächen innerhalb des Kerngebiets gleichmäßig als Lebensraum (u.a. saisonale Unterschiede). Aber auch außerhalb des Kerngebiets können Auerhühner, insbesondere im Randbereich des Vorkommens, präsent sein. Innerhalb der Vorrangflächen sind Reproduktionsbereiche naturschutzrechtlich von besonderer Bedeutung.

Abgrenzung der Reproduktionsbereiche

Die Abgrenzung der Reproduktionsbereiche stellt sicher, dass bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise **während der Reproduktionszeit** (01.03. bis 15.07.) in dem jeweiligen Jahr keine Beeinträchtigungen der Auerhühner von forstlichen Maßnahmen oder jagdlichen Aktivitäten ausgehen. Die genutzten Reproduktionsbereiche stellen nur einen Bruchteil des tatsächlichen Auerhuhnvorkommens dar.

Diese Reproduktionsbereiche werden von Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschaftern, sofern Aktivitäten mit Störwirkung in den Vorrangflächen vorgesehen sind, und den Jägerinnen und Jägern, sofern auf Vorrangflächen eine Bewegungsjagd vorgesehen ist, unter Einbeziehung aller vorhandenen Daten und den unten genannten fachlichen Kriterien abgegrenzt. Hierzu gehören die Daten des Auerhuhnmonitorings der FVA sowie die Kenntnis der örtlichen Akteurinnen und Akteure, wie z. B. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Revierleiterinnen und Revierleiter, Wildtierbeauftragte sowie Jägerinnen und Jäger. Diese Abgrenzung kann im Privatwald mit Unterstützung der örtlich zuständigen Revierleitung der unteren Forstbehörden bzw. Kommunen erfolgen. Die Abgrenzung wird dadurch erleichtert, dass Auerhuhnnachweise stetig dokumentiert und im Rahmen des Auerhuhnmonitorings (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 JWMG) zeitnah an die FVA weitergeleitet werden.

Die Abgrenzung muss so erfolgen, dass sie mindestens das Balzgebiet sowie Orte aktueller Nistfunde oder Nachweise von Gesperren (z. B. Sichtung, Federfund) zuzüglich eines Puffers von etwa

[14] Als Flächen mit „jüngeren Auerhuhnnachweisen“ gelten alle Bereiche, die zum Zeitpunkt der geplanten Maßnahme mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von den Tieren als Lebensraum genutzt werden. Zur Orientierung können geeignete Habitate innerhalb eines Radius von ca. 300 m um einen Auerhuhnnachweis aus den letzten drei Monaten als Fläche mit jüngerem Auerhuhnnachweis gelten. Flächen, für die auch nach sorgfältiger Recherche und Flächenbegutachtung keinerlei Hinweise auf aktuelle Anwesenheit der Tiere vorliegen, müssen im Hinblick auf kurzfristig wirkende und planbare Störfaktoren hier nicht berücksichtigt werden.

350 m (gilt für Reproduktionsnachweise) rund um diese Orte beinhaltet. Zusätzlich soll die Abgrenzung innerbetrieblich auf einer Karte dokumentiert werden.

Gefährdungsanalyse in Bereichen mit wahrscheinlichem Reproduktionsgeschehen bei größeren Schadereignissen

Treten Schadereignisse auf, die eine zufällige Nutzung[133] zwischen dem 01.03. bis 15.07. aus Gründen des Waldschutzes bedingen, wird in potentiellen Reproduktionsbereichen[15] eine Gefährdungsanalyse für das Auerhuhn durchgeführt. Sie entspricht in Natura 2000-Gebieten der gesetzlich vorgeschriebenen Vor-/Verträglichkeitsprüfung. Die untere Naturschutzbehörde ist grundsätzlich mit einzubinden.

Bei der Gefährdungsanalyse ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist zu prüfen, ob sich der Eingriff im Bereich der Vorrangflächen befindet. Die Auskunft darüber kann bei der unteren Forstbehörde eingeholt werden.

Liegt der betroffene Bestand außerhalb der Vorrangflächen und sind keine jüngeren Auerhuhnnachweise in diesem Bereich bekannt, ist die Hiebsmaßnahme ohne Einschränkung möglich. Liegt der betroffene Bestand innerhalb der Vorrangflächen, muss geprüft werden, ob das Gebiet dem Auerhuhn als Reproduktionsbereich dient.

Wenn kein Reproduktionsnachweis auf der betroffenen Fläche bekannt ist, soll zusätzlich bei trockener Witterung ein möglichst störungsarmer Flächenbegang durch die Revierleiterin bzw. den Revierleiter oder durch eine geeignete Person im Umkreis von 300 m (gilt für bodennahe Störungen) um den Eingriffsort durchgeführt und dokumentiert werden (ggf. kann die FVA oder der/die zuständige Wildtierbeauftragte hinzugezogen werden). Zusätzlich werden Informationen aus den entsprechenden regionalen Netzwerken (Befragung von bspw. lokalen Jägerinnen und Jägern, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, Revierleiterinnen und Revierleitern, Wildtierbeauftragten oder FVA) eingeholt und berücksichtigt. Durch den Begang soll ausgeschlossen werden, dass die Fläche derzeit von Auerhühnern genutzt wird. Wird dabei ein Nachweis auf aktuell vorkommende Auerhühner erbracht, muss davon ausgegangen werden, dass die betroffene Fläche oder daran angrenzende Flächen zur Reproduktion genutzt werden (siehe Abschnitt „Abgrenzung der Reproduktionsbereiche“, S. 18.).

Sind Balzaktivität oder Reproduktionsnachweise bekannt oder werden diese im Rahmen eines Begangs erbracht, sind forstbetriebliche Maßnahmen ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz erheblicher Sachwerte möglich. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Aspekte des Auerhuhnschutzes auf diesen Flächen überwiegen.

Für kurative Hiebsmaßnahmen zum Zwecke des Waldschutzes innerhalb der Vorrangflächen bis zu einer Eingriffsstärke von 100 Efm genügt unter Vorlage der dokumentierten und vollständig durchgeführten Gefährdungsanalyse eine Anzeige der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde, wenn die einschlägigen Maßnahmen nach Befallsbeginn sowie bei Vorhandensein von Brutanlagen rindenbrütender Borkenkäfer durchgeführt werden und die Maßnahmen unter bestimmten Rahmenbedingungen des Waldschutzes zwingend erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn der Witterungsverlauf (warm und trocken) die Bestandssituation und das Klima (insbesondere in Abhängigkeit von der Höhenlage) eine Ausbreitung von Primärschädlingen begünstigen und damit ein Borkenkäferrisiko eingetreten ist **und** der Käfer noch nicht ausgeflogen ist **und** bei großflächiger Massenvermehrung des Borkenkäfers die Schadholzaufarbeitung zunächst im umliegenden Wald auf andere Gebiete als die Reproduktionsbereiche des Auerhuhns priorisiert und gelenkt wird.

Bei umfangreicheren kurativen Maßnahmen (Eingriffe mit über 100 Efm in einem Befallsherd) kann **in Reproduktionsbereichen** eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im Bereich der Vorrangflächen ab dieser

[15] Z.B. Flächen die in früheren Jahren als Reproduktionsbereiche bekanntermaßen genutzt wurden (Balzgeschehen, Funde von Kükenfedern, Kükenlosung etc. Sichtungen), Flächen, die auf Grund ihrer Habitateignung möglicherweise genutzt werden.

Eingriffsstärke eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zur Entscheidung über das weitere Vorgehen erforderlich.

Wenn der Borkenkäfer bereits ausgeflogen ist, ist von Hiebsmaßnahmen abzusehen, da das Befallsrisiko umliegender Bestände dann nicht mehr zu beeinflussen ist.